

kann, wie darin andere Vorlagen, insbesondere der Bericht über die Entstehung der Lex Salica kopiert seien. All dies berechtige über den 'jedenfalls nicht alten' Bericht des Prologs zur Tagesordnung überzugehen.

Noch schärfer als Brunner in seiner Rechtsgeschichte lehnt ziemlich gleichzeitig Schroeder den Prolog ab: 'die völlige Unglaublichkeit dieses zum Teil aus Schriften des hl. Isidors geschöpften Machwerks ist zweifellos'¹; und in jüngster Zeit hat auch noch Felix Dahn den Prolog als unverlässlich ausser Betracht gestellt. Aber auch Brunner selbst hat² einen Teil des Prologs rehabilitiert, indem er sein merowingisches Königsgesetz auf Dagobert zurückführt, und auf Dagobert dürfte man auch eine spezifisch bairische Ueberarbeitung dieses Königsgesetzes zurückführen, die man, wie oben S. 611 erwähnt wurde, vielleicht supponieren darf. Riezler scheint a. a. O. geneigt zu sein, auch noch eine weiter umfassende Gesetzgebung aus Dagoberts Zeit anzunehmen, deren Bestandteile noch in der heutigen Lex sich finden — etwa so, wie er es in seiner älteren grossen Abhandlung über die Entstehungszeit der Lex ausgeführt hat oder mit anderen Grenzen, darüber spricht er sich nicht aus.

Als ich in meiner ersten Studie über die Entstehung der Lex Baiuv. mit der Möglichkeit rechnete, dass zwischen ihr und dem Alamannengesetz eine uns unbekannte Rechtsaufzeichnung als Bindeglied inzwischen stehe, lag auch für mich der Gedanke nahe, ob man nicht auf sie des Prologs Bericht über die Legislation Dagoberts beziehen dürfe. Aber auch jetzt, wo mir aus den oben dargelegten Gründen es an der Veranlassung fehlt, diese Hypothese aufrecht zu halten, scheint es mir nicht unmöglich, dass ausser den ersten Titeln vielleicht auch noch andere Normen der Lex auf eine solche merowingische Legislation zurückgehen³. Wer wollte schliesslich eine solche Möglichkeit bestreiten, wer aber andererseits auch ihr tatsächliches Zutreffen behaupten? Unmöglich ist es nicht, vielleicht geht so manches aus den spezifisch bairischen Bestimmungen der Lex auf eine solche merowingische Gesetzgebung zurück; vielleicht gerade das, dem archaischer Charakter eigen zu sein scheint — das können wir uns ausmalen

1) RG. 1. Aufl. S. 234, N. 57. 2) Berl. SB. 1901 S. 944; DRG. I², 421 f. 3) In diesem Sinne äussert sich in jüngster Zeit S. v. Riezler in seiner Besprechung von F. Dahns *Baiernband*, Beilage z. Münchener Allg. Zeitung 1905 S. 203 f.